

stücke zu Verfahren gegen Basler Kleriker, denen die im Titel genannten Knaben und Knechte zum Opfer gefallen waren, abgedruckt, übersetzt und kommentiert: Zunächst die deutschen Protokolle der Zeugenvernehmungen samt ihrer lateinischen Übersetzung in der Sache des Dominikaners Heinrich von Rheinfelden († 1433), der Dienstleute der Basler Ordensniederlassung sexuell genötigt hatte (1416, S. 27–101), dann Stücke, die die Abwicklung des Verfahrens gegen den der Vergewaltigung bezichtigten Johannes Stocker, Vikar am Basler Münster (1475, S. 103–139), dokumentieren. Während über die Bestrafung Heinrichs nichts zu eruieren war, wurde Stocker zunächst zu ewiger Kerkerhaft, dann zu Geldstrafe und italienischem Exil verurteilt. Beide Quellenkomplexe bergen neben drastischen Schilderungen – etwa der Fluch *summer box zers / per virgam Christi*, S. 30/45 – reichlich rechts- und alltagsgeschichtliches, aber auch philologisch anregendes Material. Ausgesprochen unglücklich ist freilich, daß Quellen, Übersetzungen und Erläuterungen hintereinander gesetzt sind, was eine Überprüfung und den Vergleich nicht nur der lateinischen Version der Akten von 1416 erschwert. Zweifel seien auch an der Zuverlässigkeit der Transkription, Emendation und Übersetzung des zugegeben umständlichen Juristenlateins angemeldet: Zu *in abodiato* (S. 52) vermutet H. (S. 96) einen Hörfehler aus *ambivium*, es handelt sich jedoch um eine Variante zu *appodiamentum/appodiatio* (vgl. MLW s. v.), was gut zu *an der lenen* (S. 36) paßt; auch *estuantem* (S. 56) wird kaum Versehen für *exsudantem* sein (S. 96); *testis vi suiis evasit manibus* (sic!, S. 46) heißt schlicht „Der Zeuge entkam gewaltsam seinem Zugriff“ und nicht „mit der Kraft seiner Hände“ (S. 80); eine Umschrift wie *civilis consuetudinarum et municipalis consuetudinibus et statutis municipabilibus* (S. 116) ist zumindest erklärungsbedürftig. Ein knapper prosopographischer und realienkundlicher Kommentar ist jeweils beigegeben (Namenindex S. 140–144). H. erweitert seine Studien über Homosexuelle im MA (vgl. DA 47, 723 und 52, 646) um ein interessantes Kapitel, größere editorische und verlegerische Umsicht wäre angebracht gewesen.

P. O.

---

Christoph DARTMANN, Schrift im Ritual. Der Amtseid des Podestà auf den geschlossenen Statutencodex der italienischen Stadtkommune, ZHF 31 (2004) S. 169–204, untersucht „das Verhältnis der performativen Aspekte vormoderner Staatlichkeit zu schriftgestützten Praktiken“ (S. 170). Die Eidesleistung bildet den „Höhepunkt einer langen Handlungsfolge“ (S. 175) bei der Einsetzung des Podestà, beginnend mit dessen Wahl, was D. immer wieder betont und ausführlich beschreibt (und damit eine Reihe von schriftgebundenen, mündlichen und zeremoniellen Aktionen vor der Eidesleistung), und dessen Bindung an die kommunale Ordnung im Zeichen eines fast grundlegenden Mißtrauens und Sicherungsbedürfnisses der Kommune gegenüber dem neuen Machthaber.

E.-D. H.

Reinold. Ein Ritter für Europa, Beschützer der Stadt Dortmund. Funktion und Aktualität eines mittelalterlichen Symbols für Frieden und Freiheit. 1. Internationale Reinoldustage Dortmund, 8. bis 12. Januar 2003, hg. von Beate WEIFENBACH (Europäische Kulturbeziehungen im Mittelalter und in der